



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Stadt Wien, MA 40, Soziales,  
Sozial- und Gesundheitsrecht,  
Thomas-Klestil-Platz 8  
1030 Wien

Wien, 25. Jänner 2024  
GZ 2024-0.025.087

### **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. Jänner 2024, Kennzeichen MA 40 – SRL – 1.141.102/2023, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) soll – gemeinsam mit dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz – das System der Wohnunterstützungsleistungen, die in Wien zur Verfügung stehen, grundlegend überarbeitet, verbessert und vereinfacht werden.

Die Materialien führen aus, dass sich die Mehrkosten der Mietbeihilfe neu inklusive der Härtefallregelung auf rd. 80 Mio. EUR pro Jahr (auf Basis der Werte 2023) belaufen. Demgegenüber würden Minderausgaben i.H.v. rd. 19,6 Mio. EUR (auf Basis der Werte 2023) stehen. Die tatsächlichen Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung würden somit für 12 Monate (auf Basis der Werte aus 2023) rd. 60,4 Mio. EUR betragen.

Eine nachvollziehbare Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen könnte sich nur durch eine Zusammenschau mit dem in den Erläuterungen genannten „*neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz*“ und den finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzgebung zur Wiener Wohnbeihilfe ergeben, die in den Materialien aber nicht enthalten ist. Daher enthalten die Erläuterungen auch keine nachvollziehbaren Hinweise auf die den Annahmen zugrunde liegenden Parameter (z.B. Mengengerüste der unterschiedlichen Gruppen von Leistungsbeziehenden). Der RH weist daher darauf hin, dass aufgrund der

vorliegenden Informationen eine abschließende Beurteilung des Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek